



Zahl: 813-0-A/2019

Erläuterung zur Plandarstellung

S O N D E R B E R E I C H

Maltaberg

In den Sonderbereich fallen sämtliche über dem Anwesen Maltaberg 25 liegenden Grundstücke und Gebäude sowie Wochenendhäuser, ausgenommen die Leonhardhütte und die Kramerhütte. Weiters fallen in den Sonderbereich die Anwesen Maltaberg 9, Maltaberg 20 und Maltaberg 98.

Maltagraben:

In den Sonderbereich fallen die abseits der Malta-Hochalm-Straße gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie sämtliche Wochenendhäuser (Brandstatt 33, 33a, 33b und 34) in diesem Gemeindebereich.

Im Abholbereich verbleiben:

Im Abholbereich verbleiben: Almgasthof Hochbrücke (Brandstatt 35), Gmünderhütte (Brandstatt 3), Almrauschhütte (Brandstatt 27), die betrieblichen Anlagen der VERBUND Tourismus GmbH sowie der VERBUND Hydro Power GmbH und das Kölnbreinstüberl (Brandstatt 38).

Gößgraben:

Zum Sonderbereich zählen die ab dem Anwesen Koschach 15 bzw. 16 taleinwärts gelegenen Grundstücke und Gebäude, wie Stallbauer (Koschach 6) und sämtliche Wochenendhäuser in diesem Gemeindebereich.

Dornbach:

Beginnend beim Anwesen Dornbach 1 sowie die darüberliegenden Grundstücke und Gebäude (Wochenendhäuser) auf den Dornbacher Wiesen.

Kleinhattenberg:

Sämtliche ober dem Anwesen Kleinhattenberg 10 bzw. 10a gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie Wochenendhäuser in diesem Gemeindebereich

Vorderer Krainberg:

Sämtliche ober dem Anwesen Krainberg 1 (vgl. Egger) gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie Wochenendhäuser in diesem Gemeindebereich

Hinterer Krainberg:

Sämtliche ober dem Anwesen Krainberg 2 gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie Wochenendhäuser in diesem Gemeindebereich

 Abholbereich

 Sonderbereich

